



BB-PL  
INTERREG V A  
2014-2020



# Zeltlagerordnung

## Für das Kreisjugendlager der Feuerwehren des Landkreises Spree-Neiße

**§ 1 Jede Jugendgruppe hat sich bei Ankunft bei der Lagerleitung anzumelden.**

**§ 2 Den Weisungen der Lagerleitung und der Betreuer ist Folge zu leisten.**

**§ 3 Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin hat sich kameradschaftlich und diszipliniert zu verhalten, verantwortlich für jede Jugendgruppe sind die Jugendwarte und Betreuer.**

**§ 4 Die Jugendwarte / Betreuer sorgen dafür, dass die Jugendlichen immer der Witterung angepasste Kleidung tragen.**

**§ 5 Jeder Jugendwart / Betreuer sorgt dafür, dass keine Waffen und Feuerwerkskörper mit ins Lager gebracht werden.**

**§ 6 Während des Lagers herrscht ein striktes Alkohol- und Drogenverbot. Bei Nichteinhaltung ist mit Konsequenzen zu rechnen und es erfolgt eine Benachrichtigung an den Leiter der Feuerwehr oder Organisation.**

**§ 7 Für Jugendliche unter 18 Jahre gilt im Lager Rauchverbot. Für alle über 18 Jahre gibt es eine Raucherecke.**

**§ 8 Besucher müssen um 22 Uhr das Lagergelände verlassen haben. Die Jugendwarte / Betreuer sind für ihre Besucher verantwortlich. Die Lagerordnung gilt auch für Besucher.**

**§ 9 Das Lagergelände sowie der Sanitärtrakt und der Sportplatz sind sauber zu halten. Für die Sauberkeit in den Zelten und deren Umfeld ist jede Jugendgruppe selbst verantwortlich.**

**§ 10 Der „Lagerausweis“ (Teilnehmerkarte/Armbändchen) ist von jedem Teilnehmer ständig dabei mitzuführen und bei Aufforderung vorzuzeigen.**

**§ 11 Verletzte Personen sind unverzüglich dem Sanitätsdienst und der Lagerleitung zu melden.**

**§ 12 Die Nachtruhe ist einzuhalten.**

**§ 13 Mahlzeiten sind an den gekennzeichneten Flächen einzunehmen oder in den eigenen Zelten. Die Reste werden in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.**

**§ 14 Beschädigungen an Zelten und Lagereinrichtungen sind unverzüglich der Lagerleitung zu melden.**

**§ 15 Das Mitbringen von Haustieren auf das Lagergelände ist nicht gestattet.**

**§ 16 Offenes Feuer ist auf dem Lagergelände außerhalb der Lagerfeuerstelle verboten.**

**§ 17 Das Tragen von Werbung bzw. das Aufhängen von Werbung alkoholischer Getränkemarken ist verboten.**

**§ 18 Das Tragen von verfassungsfeindlichen Zeichen bzw. deren bekannten Modemarken ist nicht gestattet.**

**§ 19 Das Verlassen des Lagergeländes ist für Jugendliche nur mit Begleitung von mindestens einem Betreuer über 18 Jahre gestattet. Dieser meldet die Gruppe bei der Lagerleitung / Org.-Büro unter Angabe von Personenzahl und Aufenthaltsort ab und trägt diese als abwesend ins An- und Abmeldebuch ein. Bei Rückkehr muss er die Gruppe wieder anmelden und ins An- und Abmeldebuch wieder als anwesend eintragen.**

**§ 20 Bei Nichteinhaltung dieser Lagerordnung ist mit kostenpflichtigen Konsequenzen zu rechnen, und / oder der Ausschluss vom Zeltlager kann erfolgen.**

**§ 21 Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin verpflichtet sich, die Lagerordnung einzuhalten und zu befolgen. Für die Einhaltung der gesamten Lagerordnung behält sich die Lagerleitung vor Kontrollen durchzuführen.**

**Die Lagerordnung ist Bestandteil der Lagermappe jeder Gruppe.**

***Der Vorstand der Kreisjugendfeuerwehr Spree-Neiße***